SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

BUCH 1
ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

I.4 SONDERTEIL
REGELN FÜR DIE ORGANISATION VON STUDENTISCHEN VERANSTALTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN FÜR STUDIERENDE

BUDAPEST,

2022

Inhalt

TEIL I.4 3

REGELN FÜR DIE ORGANISATION VON VERANSTALTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN FÜR STUDIERENDE 3

Artikel 1 [Über die wichtigsten Regeln für bestimmte studentische Veranstaltungen an der Universität] 3

Artikel 2 [Bestimmungen über bestimmte Organisationen innerhalb der Universität, die sich aus Studierende der Universität zusammensetzen oder im Interesse der Studierende der Universität gegründet wurden] 7

TEIL I.4
REGELN FÜR DIE ORGANISATION VON STUDENTISCHEN VERANSTALTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN FÜR STUDIERENDE

Artikel 1 [Über die wichtigsten Regeln für bestimmte studentische Veranstaltungen an der Universität]

(1) In diesem Abschnitt werden bestimmte Regeln für spezielle Veranstaltungen festgelegt, die an der Semmelweis-Universität von Studierenden organisiert werden, d.h. für Veranstaltungen, die mit dem Betrieb der Universität verbunden sind, die die Bezeichnung "Semmelweis-Universität" verwenden, oder die speziell für Studierenden und andere Bürger der Semmelweis-Universität bestimmt sind.

(2) Das Reglement dient dazu, eine einheitliche Grundlage für die sichere und qualitativ hochstehende Organisation von Veranstaltungen zu schaffen, die Verantwortlichkeiten festzulegen, die Erhaltung der universitären Traditionen zu fördern und den erfolgreichen Betrieb der Universität zu unterstützen.

(3) Bei allen organisierten Veranstaltungen müssen die Veranstaltung und ihr Organisator klar definiert werden, sowohl auf organisatorischer Ebene als auch auf der Ebene der verantwortlichen Person.

(4) Neben der uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen und universitären Bestimmungen, insbesondere des Reglements zur Organisation und Absicherung von Veranstaltungen, müssen bei der Organisation aller Veranstaltungen die Traditionen, Werte, ethischen Normen sowie die geschriebenen und ungeschriebenen moralischen Regeln der Universität berücksichtigt werden.

(5) Die Studierendenorganisation der Universität oder der Universitätsangehörige, der eine Universitätsveranstaltung organisiert, muss in jedem Fall die Verantwortung übernehmen:

a) um die Veranstaltung ordnungsgemäß und sicher vorzubereiten;
b) um die Rekrutierung und Schulung der Organisatoren der Veranstaltung;
c) die Bereitstellung der für die Organisation der Veranstaltung erforderlichen Ausrüstung;
d) Sicherstellung, dass die organisierte Veranstaltung den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
e) die Bereitstellung von Personal, das für die sichere Organisation der Veranstaltung verantwortlich ist und diese durchführt;
f) die Meldung der Veranstaltung an die zuständigen Stellen der Universität, die kontinuierliche Kommunikation mit den zuständigen Stellen der Universität während der Organisation und Durchführung der Veranstaltung, die verantwortungsvolle Bereitstellung von Informationen und die Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Meldung der Veranstaltung;

g) Ausarbeitung und Vorlage des Budgets für die Veranstaltung und Sicherstellung, dass die finanziellen Mittel vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung stehen.

(6) Im Falle einer Organisation müssen die für die Organisation der einzelnen Veranstaltungen verantwortlichen Personen benannt werden. Ist dies nicht der Fall, liegt die Verantwortung für die Veranstaltung bei der Leitung der Organisation.

(7) Jede Organisation muss mindestens 75 Tage vor einer Veranstaltung mit mehr als 150 Personen einen verantwortlichen Organisator ernennen (in diesem Fall muss der verantwortliche Organisator das Meldeformular mit den wesentlichen Angaben gemäß dem Reglement über die Organisation und die Sicherheit von Veranstaltungen unmittelbar nach der Ernennung an die Direktion für Sicherheit senden) und mindestens 5 Arbeitstage vor einer Veranstaltung mit weniger als 150 Personen. Bei mehreren verantwortlichen Veranstaltern sind diese gesamtschuldnerisch für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich.

(8) Im Sinne dieses Abschnitts ist eine studentische Organisation eine studentische Organisation der Universität:
a) Die Selbstverwaltung der Studierenden,
b) Die Selbstverwaltung der Studierenden

(9) Selbstorganisierte Gruppen, die bei der studentischen Selbstverwaltung registriert sind, können auch eine Veranstaltung nach den im Organisations- und Betriebsreglement festgelegten Regeln organisieren, wenn
a) die Veranstaltung im Voraus gemäß diesem Abschnitt genehmigt wurde,
b) der Studierendenrat hat es für die Studierenden und der Doktorandenrat für die Doktoranden genehmigt.

(10) Zusätzlich zu den Bestimmungen der Absätze (8) bis (9) gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts für bestimmte, gesondert aufgeführte Veranstaltungen des Alumni-Ausschusses.

(11) Bestimmte Organisationen, die in diesem Reglement aufgeführt sind, haben organisatorische Aufgaben bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der in den Buchstaben a) bis f) definierten Art:
a) Der Studierendenrat hat insbesondere die Aufgabe die Organisation von studentischen Kultur-, Musik-, Tanz- und anderen Veranstaltungen sowie die Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen der Universität zur Werbung für die Universität bei Studieninteressierten (z.B. Tag der offenen Tür, Teilnahme an der Educatio-Ausstellung) und die Organisation von Veranstaltungen, die für den Betrieb, die Entwicklung und die Erhaltung der Universität notwendig sind.
b) Die Selbstverwaltung der Doktoranden ist zuständig für die Organisation von Veranstaltungen, die der Werbung für die Universität bei den angehenden Doktoranden dienen, von Veranstaltungen, die für die Entwicklung und Aufrechterhaltung des

Universitätsbetriebs erforderlich sind, sowie von Veranstaltungen, die traditionell von der Mehrheit der Mitglieder des Obersten Rates organisiert werden.

c) Der Alumni-Beirat hat die Aufgabe, Veranstaltungen zur Förderung der beruflichen Entwicklung und Karriereplanung der Studierenden zu organisieren, Kontakte während und nach dem Studium zu erleichtern und Veranstaltungen zu organisieren, die für die Entwicklung und Aufrechterhaltung der eigenen Aktivitäten notwendig sind.

(12) Die in den Absätzen (8) bis (10) genannten Organisationen oder Bürgerinnen und Bürger der Universität können andere Veranstaltungen und andere Aktivitäten organisieren, die die Gemeinschaft der Studierenden der Universität bilden, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Universität oder der Gesetzgebung stehen; und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Absätze (11)(a) bis (11)(c) stehen oder, im Falle eines Konflikts, die Organisation solcher Veranstaltungen mit den in Absatz (11) genannten Organisationen vereinbart wurde; und für Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmern, wenn die Organisation solcher Veranstaltungen vom Rektor/von der Rektorin oder der Person, die unter der Autorität des /der Rektorin handelt, mit der Finanzkontrolle des Kanzlers/der Kanzlerin für den Haushalt genehmigt wurde.

(13) Im Rahmen der in Absatz (11) aufgeführten Veranstaltungsarten sind die in diesem Abschnitt benannten Organisationen insbesondere für die Organisation und Durchführung der folgenden spezifischen Veranstaltungen zuständig.

a) Die Selbstverwaltung der Studierenden,
    1) Pokal der Medizinstudierende;
    2) Studierendetag der Universität sowie Fakultätentage und Fakultätssporttage;
    3) Eiskarneval;
    4) NET-Lauf;
    5) Educatio Ausstellung zur Darstellung der studentischen Seite der Universität,
    6) Camp für Erstsemester,
    7) Ball der Erstsemester,
    8) Erstsemester-Boot
    9) Semmelweis-Karneval.

b) Doktorandenrat für Veranstaltungen im Rahmen seiner Aktivitäten,

c) Alumni Beirat:
    1) Karrieretag;
    2) Alumni-Ball;
    3) Alumni-Treffen;
    4) andere Veranstaltungen für Ehemalige.

(14) Die Studierendenvertretung kann eine bei ihr registrierte selbstorganisierende Gruppe einladen, sich an der Organisation ihrer Veranstaltungen zu beteiligen, oder sie kann die Organisation der Veranstaltung einem Dritten übertragen. Nimmt die angemeldete freiwillige Gruppe die Einladung an, überträgt der Präsident der Studierendenvertretung die Rechte und Pflichten für die Organisation der Veranstaltung durch eine schriftliche

Erklärung, von der der Leiter der freiwilligen Gruppe vor der Durchführung der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt wird.

(15) Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmern im Sinne dieses Abschnitts müssen im Voraus von der Universitätsleitung genehmigt werden. Die Rektorin oder der Rektor ist ermächtigt, diese Ermächtigung zu erteilen, wobei Entscheidungen, die den Universitätshaushalt betreffen, der finanziellen Gegenzeichnung durch die Kanzlerin oder den Kanzler bedürfen. Der Antrag auf vorherige Genehmigung muss 75 Tage vor der Veranstaltung eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

a) das geplante Datum und den Ort der Veranstaltung;
b) den Namen der Organisation, die für die Organisation verantwortlich ist, und den Namen der Person, die für die Organisation verantwortlich ist;
c) den Zweck, die Begründung und das geplante Programm der Veranstaltung;
d) die an der Organisation der Veranstaltung beteiligten Organisationen und die mit ihnen zu schließenden (oder bereits geschlossenen) Vereinbarungen oder Vertragsentwürfe;
e) einen detaillierten Kostenvoranschlag für die Veranstaltung mit einem Nachweis über die Verfügbarkeit von Finanzmitteln, eine ausführliche Beschreibung der Verpflichtungen der Universität im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der der Universität zufließenden Einnahmen sowie die Angabe der Person, die für die Erfüllung der Rechenschaftspflicht verantwortlich ist;
f) die Angabe der Höhe der von den Studierenden und anderen Bürgern der Semmelweis-Universität für die Veranstaltung zu entrichtenden Gebühr;
g) gegebenenfalls die Unterlagen über die Durchführung der Beschaffung im Zusammenhang mit der Veranstaltung;
h) einen Plan zur Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung, einschließlich der beteiligten Personen/Organisationen, der zur Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen befugten Personen, des Verfahrens für den Umgang mit eventuell auftretenden Problemsituationen, des Verfahrens zur Untersuchung von Beschwerden und der für die Durchführung dieses Verfahrens verantwortlichen Person.

(16) Bei der Durchführung der in den Absätzen (13) - (14) genannten und aufgelisteten Veranstaltungen darf der für die Organisation verantwortliche Verein den Namen, das Wappen, das Logo usw. der Universität verwenden; er darf die Veranstaltung bei der Organisation und Durchführung als offizielle Universitätsveranstaltung gestalten.

(17) Die Verwendung des Namens, des Wappens, des Logos usw. der Universität sowie die Werbung für die Veranstaltung als offizielle Veranstaltung der Universität bedürfen bei Veranstaltungen, die über die in den Absätzen (13) - (14) genannten hinausgehen, der vorherigen Genehmigung des Rektors/der Rektorin oder der von ihm/ihr beauftragten Person und der finanziellen Gegenzeichnung durch den Kanzler/der Kanzlerin. Darüber hinaus können auch Ad-hoc- und regelmäßige Genehmigungen für von der Universität organisierte Veranstaltungen erteilt werden.

(18) Die in den Absätzen 8 und 10 genannten Organisationen können die Organisation von Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, delegieren oder die Organisation solcher Veranstaltungen verschieben.

(19) Der Veranstalter nach Absatz 6 ist für die Erfüllung der in anderen universitären Ordnungen oder Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben, die Einholung von Genehmigungen, die Erstattung von Anzeigen, die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung usw. verantwortlich. Bei Veranstaltungen auf dem Universitätsgelände ist die Einleitung und Koordinierung von Anmeldungen und Genehmigungen (gegenüber der Behörde) gemäß den nationalen Brandschutzvorschriften (Dekret 54/2014 (XII. 5. BM) und der Regierungsverordnung 23/2011 (III. 8.) über die Verbesserung der Sicherheit von Musik- und Tanzveranstaltungen unterliegt der Direktion für Sicherheit und Gefahrenabwehr, wobei die in den Verordnungen festgelegten Pflichten einzuhalten sind. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einholung anderer behördlicher Genehmigungen (z.B. Landbesetzung, Lärmbelästigung usw.) in Absprache mit der Sicherheitsdirektion.

(20) Die Durchführung von Veranstaltungen mit weniger als 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch einzelne Organisationen, die im Wesentlichen für ihre Mitglieder organisiert werden, bedarf nicht der vorherigen Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person; die Bestimmungen dieses Abschnitts sind jedoch auf solche Veranstaltungen entsprechend anzuwenden.

(21) Für Entscheidungen, die den Universitätshaushalt betreffen, ist für die in diesem Abschnitt vorgesehenen Vorgänge nach den allgemeinen Bestimmungen über die Vergabe von Aufträgen die finanzielle Gegenzeichnung des Kanzlers/der Kanzlerin erforderlich. Handelt es sich bei dem Veranstalter um eine universitäre Einrichtung, die über ein Budget für Ausgaben verfügt, so gelten die allgemeinen Regeln für eine solche Einrichtung auch für deren Einkäufe.

(22) Der (die) für die Organisation der Veranstaltung verantwortliche(n) Organisator(en) haftet (haften) für die vollständige Einhaltung der gesetzlichen und universitären Bestimmungen, für die Organisation der Veranstaltung im Einklang mit den Traditionen und Werten der Universität und für die Einhaltung der ethischen Normen und der geschriebenen und ungeschriebenen moralischen Regeln der Universität. Die für die Veranstaltung verantwortliche(n) Person(en) ist (sind) für die Auswahl des (der) Veranstalter(s) unter den oben genannten Bedingungen verantwortlich.

Artikel 2 [Bestimmungen über besondere Organisationen innerhalb der Universität, die sich aus Studierende der Universität zusammensetzen oder im Interesse der Studierenden der Universität liegen]

(1) In Anerkennung des Rechts der Studierenden, sich selbst zu organisieren, unterstützt die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Organisationen, die Aufgaben im

Zusammenhang mit der Freizeitgestaltung, dem Sport, der Erholung, der Kultur und den öffentlichen Aktivitäten der Studierenden an der Universität wahrnehmen. Dieser Abschnitt gilt nicht für die Selbstverwaltung der Studierenden und Doktoranden.

(2) Die Universität erkennt das Recht der n an, ihre Gemeinschaft zu organisieren, indem sie eine freiwillige Gruppe unterstützt, deren Aktivitäten, Grundsätze und Mission mit dem Gesetz und der Universitätsordnung übereinstimmen, den moralischen Inhalt des Eides erfüllen, der im Rahmen des Studierendenstatus an der Universität abgelegt wurde, und unter Berücksichtigung all dieser Aspekte die Entwicklung der Studierende der Universität fördern.

(3) Die Anerkennung einer freiwilligen Vereinigung gemäß Absatz 2 erfolgt durch Eintragung in das in Teil I.1 Artikel 130 der Satzung vorgesehene Register. Wenn eine auf diese Weise anerkannte freiwillige Gruppe Tätigkeiten ausübt, die den Interessen der Universität schaden, kann der Rektor/die Rektorin ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Universität einstellen.